

# Prüfungsordnung

## DGS Sachkunde Photovoltaik

Grundlagen der Planung und Installation unter Berücksichtigung von Normen und Gesetzen  
(Teil 1 des Kurses zum DGS Sachverständiger Photovoltaik)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die die Prüfung zum Kurs „DGS Sachverständiger Photovoltaik - Teil 1: Sachkunde“ in allen SolarSchulen der DGS.
- (2) Der Kurs „DGS Sachverständiger Photovoltaik - Teil 1: Sachkunde“ und die entsprechende Prüfung kann grundsätzlich in allen DGS SolarSchulen angeboten werden.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt ebenfalls für Prüfungen von Veranstaltungen, welche dem oben genannten Kurs entsprechen. Hierunter fallen u.a. Prüfungen von Gruppen- oder Inhouse-Schulungen.
- (4) Die Prüfungsordnung ist von jedem Mitglied der DGS SolarSchulen einzuhalten und umzusetzen.

### § 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung führt zum von der DGS zertifizierten Abschluss „DGS Sachkunde Photovoltaik“.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Teilnehmer/in die notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Kurs erworben hat.
- (3) Nach bestandener Prüfung erhält der/die Teilnehmer/in entsprechend der Prüfungsergebnisse und Vorbildung ein Zertifikat (siehe §9).



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.  
International Solar Energy Society, German Section

### **§ 3 Zulassung**

- (1) Zur Prüfung ist jede/r Teilnehmer/in zugelassen, der/die den Kurs „DGS Sachverständiger Photovoltaik - Teil 1: Sachkunde“ einer DGS SolarSchule besucht hat.
- (2) Die Anwesenheit am Kurs muss mindestens 90% betragen.
- (3) Kursbesuche bei anderen Bildungsträgern führen nicht zu einer Prüfungszulassung.

### **§ 4 Prüfungsverfahren**

- (1) Die Prüfung ist freiwillig und nicht Teil des Kurses.
- (2) Die Prüfung kann unabhängig vom Schulungsort in allen bundesweiten DGS SolarSchulen abgelegt werden.
- (3) Die Prüfung zum Nachweis von Wissen und Fähigkeiten besteht aus einer schriftlichen Prüfung (siehe § 5).
- (4) Die Prüfung wird durch berufene Prüfungsbeauftragte beaufsichtigt und nach den vorgegebenen Prüfungskriterien, die auf dem Prüfbogen vermerkt sind, bewertet.
- (5) Die Prüfungsaufsicht muss die Prüfungsteilnehmer auf die persönlichen Angaben auf dem ersten Prüfungsblatt hinweisen. (Name, Geburtsdatum und Anschrift zur Versendung des Ergebnisses).

### **§ 5 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Multiple Choice Fragen.
- (2) Für die Prüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung.
- (3) Vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
- (4) Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- (5) Es sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen.
- (6) Die zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen dürfen genutzt werden.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.  
International Solar Energy Society, German Section

- (7) Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

## **§ 6 Praktische Prüfung**

- (1) Eine praktische Prüfung ist nicht vorgesehen.

## **§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Punkteteilungen für teilweise richtige Antworten können nicht vergeben werden. Die maximal erreichbare Punktzahl je Prüfungsfrage kann dem Prüfungsbogen entnommen werden.

## **§ 8 Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung**

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn zwei Drittel der Punkte erreicht werden.

## **§ 9 Wiederholungsprüfung**

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann auf Antrag des/der Teilnehmer/in eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

## **§ 10 Herausgabe der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsfragen stehen unter Geheimhaltungsschutz.
- (2) Prüfungsfragen auch älterer Prüfungen dürfen nicht an Dritte außerhalb des DGS SolarSchul-Netzwerkes weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (3) Prüfungsfragen auch aus älteren Prüfungen dürfen nicht als Übungsfragen oder zur Vorbereitung genutzt werden.

## **§ 11 Einsprüche**

Ein Teilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einlegen. Dieser wird überprüft und die Entscheidung dem Teilnehmer mitgeteilt.

## **§ 12 Zertifikate**

- (1) Die DGS SolarSchule überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der/die Teilnehmer/in. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das den erfolgreichen Abschluss „DGS Sachkunde Photovoltaik“ bescheinigt.
- (2) Bei Nichtteilnahme an bzw. Nichtbestehen der Prüfung kann der teilnehmenden Person eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt werden.
- (3) Die Inhaber des Zertifikats/der Bescheinigung werden von der DGS SolarSchule zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt die DGS SolarSchule die Qualifikation gegenüber Dritten.
- (4) Die Bescheinigung / das Zertifikat ist unbefristet gültig.

## **§ 13 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss verwaltet die administrativen Aufgaben zur Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in der DGS Zentrale in Berlin.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: einem Mitglied des DGS Vorstandes; dem/der Leiter/in des DGS Fachausschusses SolarSchulen; dem/der Leiter/in der DGS SolarSchule, die den Kurs entwickelt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Rahmenbedingungen von Kurs und Prüfung fest.
- (5) Die konkreten Inhalte von Kurs und Prüfung werden von der SolarSchule formuliert, die den Kurs entwickelt hat. Der Prüfungsausschuss übt eine Kontrollfunktion aus.
- (6) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, Prüfungen zur stichprobenartigen Kontrolle einzuholen.

Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss zum 23.11.2023 in Kraft.